

Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) vom 04. Januar 1979

(Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

19. September 1980 (Amtsblatt Nr. 35 vom 26. September 1980)

15. Juni 1983 (Amtsblatt Nr. 23 vom 24. Juni 1983)

18. Dezember 1984 (Amtsblatt Nr. 47 vom 21. Dezember 1984)

18. Mai 1987 (Amtsblatt Nr. 19 vom 22. Mai 1987)

13. Mai 1998 (Stadtzeitung Nr. 13 vom 27. Juni 1998)

14. August 2003 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 20. August 2003)

12. August 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009)

29. April 2010 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010)

6. Oktober 2023 (INFÜ Nr. 19 vom 25. Oktober 2023)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Erlaubnispflicht	4
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	4
§ 5 Verpflichteter	5
§ 6 Erlaubnis Antrag	5
§ 7 Versagung der Erlaubnis	5
§ 8 Freihalten von Versorgungsleitungen	7
§ 9 Beendigung der Sondernutzung	7
§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen	7
§ 11 Haftung	8
§ 12 Industriegleise	8

21-1

Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth

§ 13 Ausschluss von Ersatzansprüchen	9
§ 14 Inkrafttreten	9

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I 2413, ber. S. 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2221), des Art. 22 a des Bay. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl. S. 172) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 20.12.1978 folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem Öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten- Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (3) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (4) Die Sondernutzung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (5) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (§ 1 (5)) auf öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth.
- (2) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen
 4. Lagern von Materialien aller Art,
 5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
 7. Freitreppen,
 8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,

9. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln, CityLightBoards, CityLightPoster und digitale Displays).
- (3) Sondernutzung i.S. dieser Bestimmung ist auch
1. das Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der zugelassenen Freischankflächen
 2. das Sitzen und Liegen auf den Straßen oder Gehwegflächen
 3. das Betteln in jeglicher Form
 4. das Ballspielen
- (4) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. örtlicher Marktverkehr i.S. der Gewerbeordnung, Sondernutzung aus Anlass der Kirchweihen, Altstadtfest).

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis durch die Stadt. § 8 Abs. 6 Satz 1, 8 a Abs. 2 FStrG und Art. 19 Abs. 4, Art. 21 BayStrWG bleiben unberührt. Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Für die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Sondernutzungen wird keine Erlaubnis erteilt.
- (3) Die Aufstellung von dauerhaften Werbeträgern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 9 kann durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden; dabei können mehrere Standorte in einem Vertrag zusammen gefasst werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragen, ausgenommen Werbeanlagen;
 - b) Anlagen, die mindestens 2,5 m über dem Erdboden angebracht sind; für Werbeanlagen gilt dies nur, wenn sie an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen.
- (2) im Bereich der Fußgängerzone bedürfen unbeschadet des Abs. 1 keiner Erlaubnis
- a) das Fahren und Anhalten (Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen) von Kraftfahrzeugen im Rahmen des Anliegerverkehrs in der Zeit von 18.30 – 10.30 Uhr,
 - b) das Befahren mit Polizei- und Rettungsfahrzeugen sowie in unaufschiebbaren Fällen mit Fahrzeugen der öffentlichen Hand zur Versorgung und Entsorgung.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten § 9 und 10 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und der Unternehmer in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Alle übrigen Sondernutzungen bedürfen einer vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Im Antrag, der mindestens 2 Wochen vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Fürth -Tiefbauamt- gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Im Einzelfall kann die Vorlage von Plänen oder Skizzen verlangt werden. Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften nicht berührt.
- (2) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

§ 7 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann
oder
 2. die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
 - 2a. mit der Sondernutzung durch Plakatierung, Informationsstände oder sonstige Aktivitäten Werbung für ausländische Parteien und Wählergruppen zu Wahlen und Abstimmungen anderer Staaten betrieben werden soll,
 3. durch eine nicht durch kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
 5. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder
 7. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone.
- (3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 wird die Erlaubnis für folgende Sondernutzungen in der Fußgängerzone nur innerhalb des nachfolgend beschriebenen Rahmens erteilt:
1. Warenauslagen, Ausstellungsvorrichtungen und Werbeschilder nur in räumlicher Verbindung mit Verkaufsstellen. Verkaufsbetrieb wird nicht gestattet. Bei besonderem Anlass können Ausnahmen zugelassen werden.
 2. Die Warenauslagen dürfen ein Fünftel der Schaufensterfläche in qm nicht überschreiten; es dürfen jedoch mindestens 2 qm zur Aufstellung kommen. Dies gilt nicht für Warenauslagen von Frischobst und Frischgemüse, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
 3. Sitzgelegenheiten zur Verabreichung von Speisen und Getränken nur in räumlicher Verbindung mit Gaststätten i.S. des Gaststättengesetzes.

4. Flächen für Reisegewerbetreibende bis zu einer Woche.
5. Die Zurschaustellung von Tieren ist nicht gestattet.
6. Das Verteilen von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen, ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 8 Freihalten von Versorgungsleitungen

Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch bei tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Entsprechendes gilt nach Aufforderung durch die Stadt, wenn die Erlaubnis für eine bestehende Sondernutzung nicht erteilt ist oder versagt wird.

§ 11 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie eine Sicherheitsleistung (z.B. Bankbürgschaft oder Verrechnungsscheck) in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten der durch die Sondernutzung beanspruchten Verkehrsfläche verlangen.
- (2) Nach Vornahme der Aufgrabungsarbeiten hat der Erlaubnisnehmer die Baugrube zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder bis zur Planungshöhe zu verfüllen und zu verdichten (gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ – ZTVA-StB).
Den Abschluss dieser Arbeiten meldet der Sondernutzungsnehmer an das Tiefbauamt, Abteilung Bauhof. Von dort wird die Wiederherstellung der Straßenflächen innerhalb von fünf Werktagen veranlasst.

Bis zur endgültigen Wiederherstellung hat der Sondernutzungsnehmer für die ordnungsgemäße Absperrung der Aufgrabungsfläche Sorge zu tragen. Die Aufwendungen des Tiefbauamtes für die Wiederherstellung der Straßenflächen werden dem Sondernutzungsnehmer in Rechnung gestellt.

Sollte eine Wiederherstellung z.B. aufgrund von Mängeln bei der Verfüllung der Baugrube nicht möglich sein, so setzt das Tiefbauamt den Sondernutzungsnehmer hierüber in Kenntnis. Dieser ist dann verpflichtet, die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Für die durch den Sondernutzungsnehmer ausgeführten Erdarbeiten wird eine Gewährleistung von fünf Jahren festgelegt. Die Ver- und Entsorgungsträger sind ermächtigt, durch anerkannte Fachfirmen auch die Straßenwiederherstellung durchzuführen. Diese Arbeiten werden durch das Tiefbauamt überwacht.
- (3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten gelegt werden.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Industriegleise

Die Gleiszone bei Industriegleisen ist von den jeweiligen Erlaubnisnehmern ständig im verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Die Kosten für die Bauunterhaltung haben die Erlaubnisnehmer zu tragen. § 11 gilt entsprechend.

§ 13 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Über den Haftungsausschluss des Art. 18 Abs. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes hinaus, sind Ersatzansprüche auch dann ausgeschlossen, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter (z.B. bei Versammlungen) nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes vom 15. September 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 1971 (Amtsblatt Nr. 10 vom 12. März 1971) außer Kraft.